

Bericht der Projektgruppe „Meldewesen“

Teil 3

AK I – Auftrag vom 08./09.04.2003

Mustertexte für die Landesmeldegesetze
Pflege und Weiterentwicklung OSCI-XMeld
(Organisation und Finanzierung)
Initiative „Deutschland-Online“

Anlagen:

1. 3 Mustertexte jeweils mit Begründung
2. Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung
3. Strategiepapier DeutschlandOnline

Stand: 30.10.2003

Version: 2.1

Status: AK I- gebilligt

Inhaltsverzeichnis zum Meldedatenbericht Teil 3

- 1. Auftrag Seite 4
- 2. Vorgehen der Projektgruppe

1. Abschnitt: Die Mustertexte zu „Elektronische Anmeldung“, „Melderegisterauskunft-online“ und „Rückmeldung“ Seite 5

- 1. Stand der Ländergesetzgebung betreffend die Landesmeldegesetze
- 2. Hinweise zu den Mustertexten
- 2.1. Erarbeitung der Texte
- 2.2. Unterschiedliche Mustertexte in den Ländern
- 2.3. Antwortkatalog bei Melderegisterauskunft online Seite 6

2. Abschnitt: Organisation, Pflege und Weiterentwicklung von OSCI-XMeld und deren Finanzierung Seite 7

- 1. Beschlusslage
- 2. Ausgangssituation im September 2003
- 2.1. Beendigung der Arbeit der Projektgruppe XMeld 1.1
- 2.2. Unterstützungsleistungen für Anwender
- 2.3. Finanzierung der OSCI-Leitstelle Seite 8
- 3. Organisation der Erledigung von Aufgaben und der Bearbeitung von Projekten bis 2005 Seite 9
- 3.1. Arbeitsfelder und Aufgaben bis 2005
- 3.2. Zuordnung der Arbeitsfelder Seite 10
- 3.3. Vorschlag von Aktivitäten bis Ende 2005 Seite 12
- 3.3.1. 2004 und 2005 Erweiterung der Funktionalität
- 3.3.2. Pflege und Wartung des Standards OSCI-Xmeld
- 4. Strategische Zielsetzung Seite 14
- 4.1. Kostenreduktion Seite 15

4.2.	Kundenorientierung	Seite 15
4.3.	Einheitlichkeit	Seite 16
5.	Finanzierung der Aktivitäten zu OSCI-XMeld bis 2005	Seite 16
5.1.	Zukünftiger Finanzierungsträger	
5.2.	Finanzbedarf bis 2005	Seite 17
5.2.1.	Ermittlung des Finanzbedarfs	
5.2.2.	Aufteilung der Aufwendungen auf Weiterentwicklung u. Pflege	
5.2.3.	Weiterer Aufwand für die OSCI-Leitstelle	Seite 18
5.2.4.	Finanzierungsanteil für Bund und Länder	Seite 19
5.2.5.	Kosten-Nutzen-Betrachtung	Seite 20
5.3.	Die Abwicklung	Seite 21
5.4.	Perspektiven über 2005 hinaus	Seite 22
3. Abschnitt:	DeutschlandOnline	Seite 22
1.	Ausgangslage	
2.	Bewertung und weiteres Vorgehen	Seite 23
2.1.	Meldewesen im „E-Government“	
2.2.	Projekte OSCI-XMeld 1.2 und 1.3	

Bericht der Projektgruppe „Meldewesen“

3. Teil

1. Der Auftrag des AK I vom 08./09.04.2003

Der Auftrag lautet:

„Der AK I beauftragt die Projektgruppe Meldewesen,

- a) die notwendigen Regelungen für die elektronische Abwicklung der Geschäftsprozesse „Rückmeldung, Melderegisterauskunft-online und online-Anmeldung“ als Mustertexte zur Übernahme in die Landesmeldegesetze zu entwerfen und dem AK I bis zur Sommerpause vorzulegen,
- b) die weiteren technischen und organisatorischen Schritte dieses Veränderungsprozesses zu begleiten, abzustimmen und darüber dem AK I zur Herbstsitzung zu berichten.
- c) wenn notwendig nach Abschluss des Projektes „XMeld 1.1“ die Rahmenbedingungen für eine möglichst effektive, automatisierte Datenübermittlung an Behörden (§ 18 MRRG) zu formulieren.“

2. Vorgehen der Projektgruppe

Die Projektgruppe "Meldewesen" hat die Mustertexte für die Landesmeldegesetze in einer Sitzung am 26. – 28.05.2003 formuliert. Die übrigen Teile des Berichtes wurden im Umlaufverfahren beschlossen.

1. Abschnitt:

Die Mustertexte zu „Elektronische Anmeldung“, „Melderegisterauskunft-online“ und „Rückmeldung“

1. Stand der Ländergesetzgebung betr. die Landesmeldegesetze

Die Umfrage auf der Besprechung der Melderechtsreferenten am 22./23.07.2003 in Berlin ergab, dass bis auf HH noch kein Land ein dem Stand des MRRG angepasstes Landesmeldegesetz erlassen hat; die meisten Länder warten ab, bis die Mustertexte einsetzbar sind.

2. Hinweise zu den Mustertexten

Weil jeder der Mustertexte mit einer Begründung versehen wurde (auch zur Erleichterung der Gesetzgebungsarbeit), ist es nicht erforderlich, im Einzelnen inhaltlich auf sie einzugehen. Auf Folgendes sei jedoch hingewiesen:

2.1 Die Projektgruppe „Meldewesen“ hat die Texte erarbeitet und unter sich abgestimmt. Anschließend wurden sie im Umlaufverfahren auch mit den Melderechtsreferenten abgestimmt.

2.2 Auf deren o. g. Sitzung wurde festgestellt, dass es auf Grund der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Ländern wohl nicht möglich sein dürfte, dass die Mustertexte jeweils **wortgleich** in die Landesmeldegesetze übernommen werden. Für notwendig hielten es jedoch die Teilnehmer, dass sich die jeweils entscheidenden Leitgedanken in den Gesetzen finden lassen (z. B. in der Anmeldung, dass die Wegzugsmeldebehörde verpflichtet ist, die Meldedaten der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln, wenn die Anforderung die notwendigen Formalia erfüllt.)

So könnte der Zweck der Texte auch erfüllt werden, dass sich jeder Nutzer selbst über Ländergrenzen hinweg sicher sein kann, die gleichen Grundregeln hinsichtlich der elektronischen Kommunikation vorzufinden.

- 2.3 In ihrer Empfehlung Nr. 8 im zweiten Teil des Berichtes hat sich die Projektgruppe dafür ausgesprochen, Form und Inhalt von Melderegisterauskünften-online und die Antworten darauf in den Landesmeldegesetzen einheitlich festzulegen.

Dazu findet sich in den Mustertexten nichts. Das ist dadurch zu erklären, dass sich die Projektgruppe OSCI-XMeld 1.1 mit der Melderegisterauskunft-online beschäftigt und im Standard XMeld 1.1 einen vollständigen Antwortkatalog sowie die Muss-Felder für eine Anfrage festgelegt hat. Soweit während dieser Arbeit keine Einigung erzielt werden konnte (hinsichtlich der Antworten auf die Situation, dass ein Widerspruch bzw. eine Auskunftssperre für den Betroffenen, dessen Daten abgefragt werden, eingetragen ist), haben sich die Melderechtsreferenten auf der oben genannten Sitzung auf eine eindeutige Antwort geeinigt. Der Standard wird damit fortgeschrieben.

Aufgrund dieser Standardisierung ist es nicht erforderlich, dass die Landesmeldegesetze gleichlautende Regelungen treffen; ein OSCI-konformes Auskunftsverfahren hat bereits die einheitlichen Fragen und Antworten implementiert.

Empfehlung 1:

Die Projektgruppe empfiehlt, die vorgelegten Mustertexte soweit möglich in die Landesmeldegesetze zu übernehmen. Sollte das aufgrund der länderspezifischen Strukturen auf Probleme stoßen, steht die Projektgruppe „Meldewesen“ zur Beratung zur Verfügung.

2. Abschnitt

Organisation, Pflege und Weiterentwicklung von OSCI-XMeld und deren Finanzierung

1. Die Beschlusslage:

Die Projektgruppe „Meldewesen“ hat sich in ihren vorherigen Berichten mit diesem Thema bereits beschäftigt:

Sie hat dabei zwischen Pflege und Wartung von XMeld einerseits sowie seiner Weiterentwicklung andererseits unterschieden (vgl. Teil 1, Seite 12).

Für Wartung und Pflege hat sie empfohlen, diese durch eine fachlich und technisch qualifizierte Arbeitsgruppe durchführen zu lassen, und hat dabei auf die frühere Arbeitsgemeinschaft „DSMeld“ verwiesen (vgl. Teil 1, Empfehlung Nr. 4). Für die Erweiterung der Funktionalitäten des Standards sollten jeweils abgegrenzte Projekte definiert werden, die dem AK I vorgeschlagen und von ihm beauftragt werden; er sollte auch als Entscheidungsinstanz zur Verfügung stehen (vgl. auch Empfehlung Nr. 4 in Teil 2, Seite 13).

2. Die Ausgangssituation im September 2003

2.1. Die Projektgruppe XMeld 1.1 hat ihre Arbeit mit dem Abschlussbericht beendet¹. Damit ist die Version 1.1 des Standards OSCI-XMeld fertiggestellt. Gleichzeitig hat die Projektgruppe ihre Arbeit auch formal einstellen müssen, da das Projekt HYPERLINKMEDIA@Komm als Finanzierungsbasis nicht mehr zur Verfügung steht. Die Weiterarbeit der Projektgruppe an zusätzlichen Projekten sowie an der Pflege und Wartung des Standards OSCI-XMeld ist somit nicht gewährleistet.

2.2. Auf der anderen Seite besteht hoher Bedarf an Unterstützungsleistungen für die Anwender. Es häufen sich Anfragen von EWO-Herstellern, die eine authentische

¹ Der Abschlussbericht ist veröffentlicht unter der Internet-Adresse: www.osci.de

Interpretation des Standards verlangen, um ihn in ihre Verfahren zu implementieren. Diese laufen augenblicklich bei der OSCI-Leitstelle auf.

Darüber hinaus haben Gesetzesänderungen (Lebenspartnerschaftsgesetz, Änderung des Waffengesetzes) bereits wiederum Bedarf nach einer Pflege des Standards in dieser Richtung ausgelöst. Die Melderechtsreferenten haben auf ihrer oben genannten Tagung dieses Problem diskutiert und festgestellt, dass sie die ihnen ursprünglich zugedachte Aufgabe, den Standard zu pflegen, wohl nicht fachgerecht und hinreichend schnell erledigen können:

- Sehr viele der mit dieser Aufgabe Betrauten sehen sich nicht in der Lage, sich die für die Arbeit am Standard notwendigen Fachkenntnisse zusätzlich zur täglichen Arbeit anzueignen;
- Selbst wenn Arbeitszeitkapazitäten vorhanden wären, wäre die Einarbeitung der Melderechtsreferenten in die Probleme der im Standard verwendeten Sprache (XML) und in die Schemata viel zu aufwendig.

Es müssen daher für die Organisation dieser Problembereiche neue Lösungen gefunden werden.

2.3. Die Finanzierung der Arbeit der OSCI-Leitstelle ist zwar durch den Bund und das Land Bremen bis auf Weiteres gesichert, jedoch nur für die Arbeit an dem Standard OSCI-Transport, nicht für XMeld. Der Leiter der OSCI-Leitstelle hat festgestellt, dass weder er noch seine Mitarbeiter in der Lage sind, ohne weitere Finanzmittel auch in dem Fachstandard tätig zu werden. Daraus folgt, dass eine neue Form der Finanzierung gefunden werden muss, wenn die OSCI-Leitstelle die Funktion eines Koordinators und eines Wissenspools auch für den Bereich des Standards OSCI-XMeld erfüllen soll (vgl. Teil 2 Empfehlung Nr. 4, Seite 13).

In den folgenden Abschnitten werden Vorschläge für eine Projektorganisation gemacht, die sicherstellen, dass diese notwendigen Aufgaben auch in Zukunft adäquat durch die OSCI Leitstelle wahrgenommen werden können.

3. Organisation der Erledigung von Aufgaben und der Bearbeitung von Projekten bis 2005

3.1 Die Projektgruppe "Meldewesen" hat die nachfolgend dargestellten Aufgabenfelder und die dazugehörigen Aufgaben für den genannten Zeitraum identifiziert:

Lfd. Nr.	Arbeitsfeld	Zugehörige Aufgaben		Auftraggeber bisher
1	Recht/Organisation	Novellierung der Landesmeldegesetze; Konstruktion der Vermittlungsstellen; Umgang mit Adressketten ² ; Konstruktion von Bezahlverfahren ³		AK I
2	OSCI-XMeld	Herstellung weiterer Versionen (Weiterentwicklung) Herausgabe „XMeld-Adapter“ = OSCI-XMeld – Bibliothek; ⁴ Anwendersupport, Ansprechpartner für Fehlermeldungen; Schulungen, Informationsveranstaltungen		KoopA
3	Infrastruktur/Technik	3.1 Aufbau der PKI (Verzeichnisdienst, Zertifikate)	3.2 Organisation von Interoperabilitätstests; Koordination von Pilotprojekten u.a.	Für 3.1 der KoopA-ADV. Für 3.2 ist bisher niemand zuständig

Tabelle 1

² Im Zusammenhang mit der Melderegisterauskunft - online

³ vgl. Anm. 1

⁴ „X-Meld“ ist ein Standard, nicht ein Softwareprodukt, mit dem sich das Einwohnermeldewesen elektronisch betreiben ließe. Vielmehr muss der Standard durch die Hersteller solcher Einwohnermeldeverfahren in ihre Software programmiert werden. Das löst einen nicht unerheblichen Aufwand aus.

Im Rahmen des Projektes „MOIN“ in Niedersachsen (ein Unterprojekt des media@kom Projektes wurde eine Reihe von Softwarestücken entwickelt, die bereits diese Überführung des Standards in ein Verfahren als Ergebnis darstellen. Man könnte sie mit einer Bibliothek vergleichen, deren einzelne Bände die Hersteller von EWO-Software nehmen und in ihre Verfahren einbauen könnten, ohne dass der Programmieraufwand nennenswert ansteigen würde. Diese Menge von Softwareteilen nennt man mit einem Arbeitsbegriff X-Meld-Adapter.

3.2 Bei der Frage, wem die genannten Arbeitsfelder zuzuordnen sind, sollte der Grundsatz beachtet werden:

*Strukturen, die sich bewährt haben, sollten erhalten bleiben und für die Fortentwicklung der Organisation genutzt werden; das gilt im Prinzip auch für neue Aufgaben. Neue Strukturen müssen die Ausnahme bleiben.*⁵

Festzustellen ist, dass sich die Strukturen, wie sie bis zur Beendigung der Arbeit der Projektgruppe OSCI-XMeld 1.1 bestanden, bewährt haben:

- Die Projektgruppe "Meldewesen" hat noch Folgeaufträge zu erledigen, vgl. Beschluss des AK I vom 09.04.2003, Ziff.5;
- Die Projektgruppe OSCI-XMeld 1.1 war eingespielt, die externe Begleitung der Projektarbeit überaus effizient und die Gruppe will weiter arbeiten (die nächste Sitzung ist bereits für den September einberufen, obwohl es an einer bindenden Mittelzusage fehlt);
- Für das Arbeitsfeld 3 kann leider nur für die in der Tabelle 1 unter 3.2 aufgeführten Aufgaben auf die Projektgruppe "Meldewesen" zurückgegriffen werden; für die reinen infrastrukturellen Bereiche muss ein neuer „Kümmerer“ gefunden werden. Im Vorfeld sind die AG „K u. S“⁶, „TESTA“ des KoopA oder die KBSt genannt worden. Mit beiden Stellen ist Näheres abzuklären. Hier wird nachberichtet werden müssen.
- In ihrem Abschlussbericht v. 26.07.03 stellt die Projektgruppe OSCI-XMeld 1.1 fest:

“Wünschenswert ist eine noch engere, auch formale, Verzahnung mit der Projektgruppe *“Meldewesen“* des AK I der IMK. Es hat sich deutlich gezeigt, dass die bestehenden Probleme nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn die *rechtlichen* und die *technischen* Aspekte gemeinsam betrachtet und analysiert werden. Lösungsvorschläge müssen diese *beiden* Seiten berücksichtigen, insofern müssen die Spezialisten aus diesen *beiden* Gebieten eng zusammen arbeiten.“

⁵ Frei nach Wilhelm v. Ockham ca. 1285 – 1347/50 ("Entia praeter necessitatem non esse multiplicanda"; sog. „Ockham`sches Rasiermesser“)

⁶ Arbeitsgruppe „Kommunikation und Sicherheit“ des KoopA

Die Projektgruppe „Meldewesen“ schließt sich dieser Auffassung an. Die Tatsache, dass es einige Mitglieder gibt, die in beiden Gruppen vertreten sind, ist hilfreich, aber nicht hinreichend. Vielmehr müssen die genannten Arbeitsfelder als Bestandteile eines **Gesamtprojektes** verstanden und organisiert werden, dessen Ziel es ist, bis Ende 2005 ein effizienteres, bürgerfreundlicheres und moderneres Meldewesen umzusetzen. Um dieses strategische Ziel zu erreichen, beauftragt der AK I ein Gesamtprojekt mit drei Teilprojektgruppen. Die gewünschte engere Verzahnung als bisher ergibt sich automatisch dadurch, dass alle drei Gruppen einem gemeinsamen strategischen Ziel verpflichtet sind.

Dementsprechend und in Absprache mit der Projektleitung des OSCI-XMeld Projektes schlägt die Projektgruppe "Meldewesen" folgende Zuordnung vor:

Lfd. Nr.	Zuzuordnen der	Auftraggeber / Entscheidungsinstanz	Abstimminstanz
1 + 3.2	Projektgruppe "Meldewesen"	AK I	Melderechtsreferenten + weitere Sachverständige
2	Projektgruppe XMeld	AK I	wie bisher
3.1	Arbeitsgruppen „K u. S“ oder „TESTA“ des KoopA,	KoopA	KoopA

Empfehlung 2

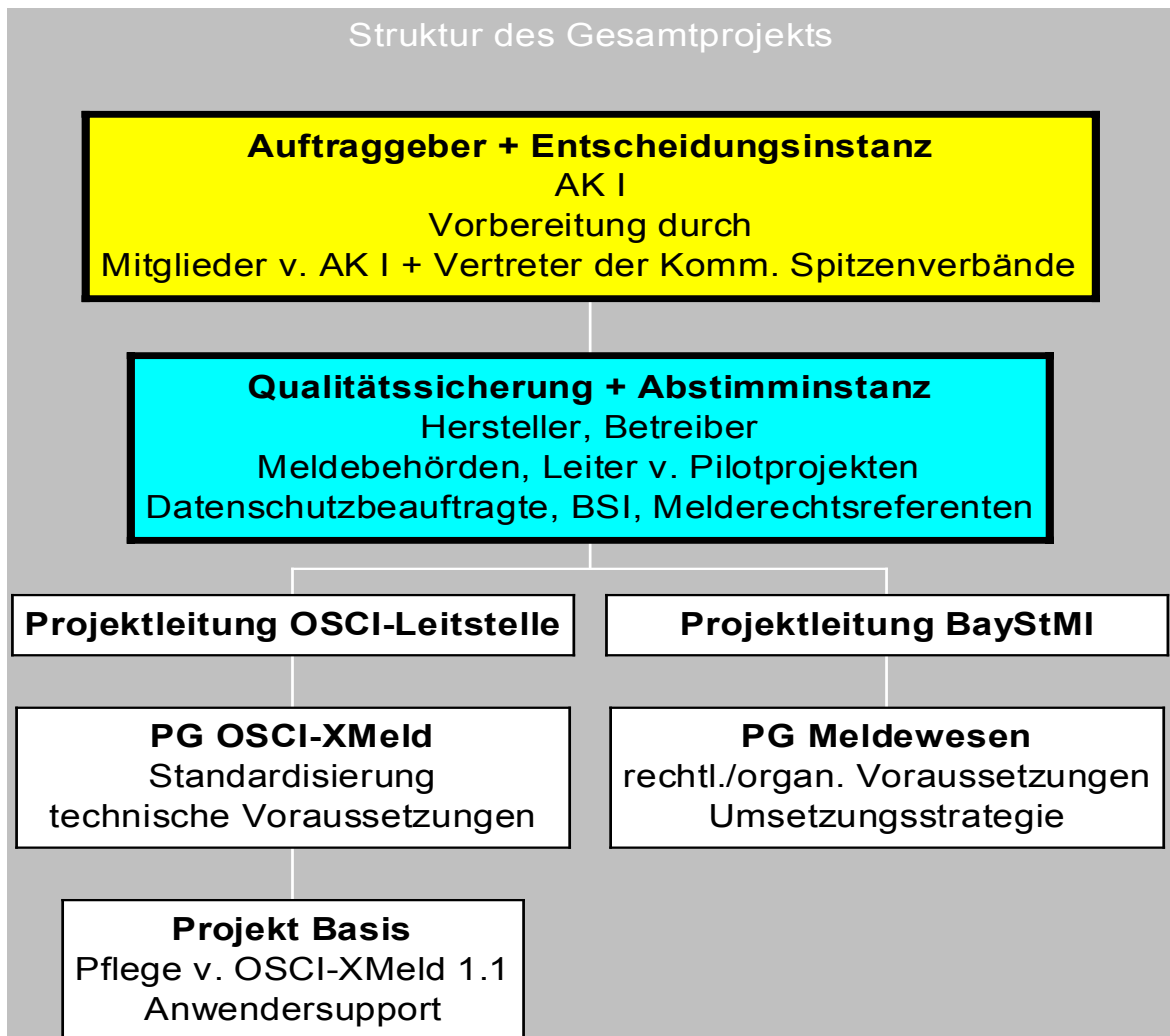
3.3 Neben diesen Aufgabenfeldern ist während der gesamten Zeit bis mindestens 2005 sicherzustellen, dass es eine kontinuierliche und durchgängige Wartungs- und Pflegephase gibt. Zwei der größten EWO-Hersteller (HSH und AKDB) haben darauf hingewiesen, dass es laufend im Zusammenhang mit OSCI-XMeld Fragen gebe, die dringend geklärt werden müssten, und gefordert, dass die Projektgruppe

OSCI-XMeld auch für den Anwendersupport weiter arbeitet. Die wiederum geht davon aus, dass der dafür zu leistende Aufwand ca. 25 % des Aufwands ausmacht, der während der eigentlichen Projektphasen anfällt. Sicherzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es Ansprechpartner für den Benutzersupport und Fehlermeldungen gibt. Die Wartungsphase soll bereits in der Sommerpause 2003 beginnen (1. Sitzung ist, wie oben angedeutet, im September bereits eingeplant). Die Projektgruppe „Meldewesen“ spricht sich ebenfalls für die vorgeschlagene Arbeitsplanung aus.

Dieses dritte Aufgabenfeld wird einem Projekt „Basis“ unter der Leitung der OSCI-Leitstelle zugeordnet.

Daraus ergibt sich folgende grafische Projektstruktur:

Tabelle 2



Die Koordinierung von Aktivitäten im Bezug auf einen schnellen Aufbau der Infra-

struktur haben beide Projektgruppen zu gewährleisten. Dazu ist der Kontakt mit dem KoopADV zu suchen.

3.4 Die Projektgruppe OSCI-XMeld 1.1 schlägt in ihrem o. g. Abschlussbericht vor, bis Ende 2005 folgende Aktivitäten zu unternehmen:

3.4.1 In den Jahren 2004 und 2005 soll je ein Folgeprojekt zur Erweiterung der Funktionalität des Standards OSCI-XMeld 1.1 durchgeführt werden. Ergebnis wird jeweils die Version 1.2 bzw. 1.3 sein. Vorbehaltlich eines mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Projektauftrags schlagen wir vor, dass sich diese Projekte mit folgenden Themen befassen sollen:

in 2004 mit

- den Nachrichtenstrukturen, die für die 2. BMeldDÜV zu entwickeln sind (Übermittlung von Meldedaten an Bundesbehörden); der BMI hat angekündigt, bei einer Änderung dieser Vorschrift den Standard OSCI-XMeld und OSCI-Transport verbindlich vorzuschreiben;
- Nachrichtenstrukturen für die neue technische Realisierung der einfachen Melderegisterauskunft-online (Portallösung, Adressketten); **(Projekt 1.2)**

in 2005 mit

- Datenübermittlungen von und an Behörden außerhalb des Meldewesens (Personenstandswesen, Sozialwesen, Finanzwesen, statistische Landesämter u. a.);
- Nachrichtenstrukturen für länderübergreifende Zusammenschlüsse von Kommunen in „Regionen“ (Stichwort: Allzuständigkeit). **(Projekt 1.3)**

3.4.2 Kontinuierliche Fortsetzung der Wartung und Pflege von OSCI-XMeld , Anwendersupport (Projekt „Basis“ hat).

Empfehlung 3:

Der AK I beauftragt für die Innenministerkonferenz ein Gesamtprojekt für ein effizienteres, bürgerfreundlicheres und moderneres Meldewesen. Dieses besteht aus den drei oben genannten Teilprojektgruppen und hat die unter Nr.4 genannten strategischen Ziele bei der Projektarbeit zu verfolgen.

Die Projektleiter stellen die gegenseitige Koordination und Abstimmung ihrer Teilprojekte sicher. Sie berichten dem Auftraggeber AK I zu jeder Sitzung über den Status der Teilprojekte und des Gesamtprojektes.

Die Teil-Projektgruppe OSCI-XMeld sollte mit folgenden Projekten beauftragt werden:

- **für das Jahr 2004 mit dem Projekt 1.2**
(Ergebnis: OSCI-XMeld Version 1.2)
- **für das Jahr 2005 mit dem Projekt 1.3**
(Ergebnis: OSCI-XMeld Version 1.3)
- **für die Zeit bis Ende 2005 mit dem BASISPROJEKT „Pfleger von OSCI- XMeld; Anwendersupport“)**

Die OSCI-XMeld-Gruppe wird gebeten, für jedes dieser Projekte dem AK I ein Projekthandbuch vorzulegen, das die Einzelheiten wie konkrete Aufgabenstellung, Terminplanung, Schnittstellen und Kosten beschreibt. Durch die Verabschiedung durch den AK I wird der Projektauftrag verbindlich.

4. Strategische Zielsetzung

Das Gesamtprojekt sollte gemeinsame strategische Ziele bei der Projektarbeit verfolgen.

Durch die beiden bisherigen Projekte („Projektgruppe Meldewesen“ des AK I sowie „Projekt OSCI-XMeld“, bisher beim KoopA-ADV) werden die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des MRRG geschaffen; ob und vor allem wann Länder und Kommunen davon aber Gebrauch machen, ist nicht festgelegt, es sei denn, die Landesmeldegesetze legen verbindliche Zeithorizonte fest.

Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch:

- Hersteller von DV-Fachverfahren und Betreiber von Rechenzentren brauchen Planungssicherheit für die erforderlichen Investitionen.
- Großkunden der Meldeämter, etwa Versandhandelsketten, das Kreditgewerbe und Automobilclubs, werden nur dann in die von uns entwickelten Technologien investieren, wenn deren Umsetzung in Meldeämtern verlässlich terminiert wird.
- Kommunen benötigen für ihre Planungen verlässliche Aussagen bezüglich der Umsetzung in ihrem Bundesland.

Bei der Initiierung des Gesamtprojektes im Meldewesen **sollte der AK I daher strategische Ziele** vorgeben, an denen sich alle Teilaufgaben und Aktivitäten des Gesamtprojektes ausrichten haben. Sie sind gezielt an Verfahrenshersteller, Rechenzentren und Großkunden zu kommunizieren, damit diese ihre Planungen und Investitionen an unseren Zielen ausrichten können.

Wir schlagen folgende **strategische Ziele**⁷ vor:

1. **Kostenreduktion**

Der AK I verfolgt das strategische Ziel, durch Nutzung neuer Medien und Technologien sowie durch eine Entbürokratisierung Kosten im Meldewesen zu senken. Insbesondere sind vorhandene Möglichkeiten zur Kostenreduktion durch automatisierte Datenübertragung und –verarbeitung weitestgehend auszuschöpfen. Dabei sind

- die Geschäftsprozesse zur Effizienzsteigerung zu reorganisieren;
- die als sachgerecht und wirtschaftlich anerkannten Standards OSCI-Transport und OSCI-XMeld zu nutzen.

2. **Kundenorientierung**

Der AK I stellt fest, dass Dienstleistungen des Meldewesens Grundlage für viele Leistungen der öffentlichen Verwaltung sind, und dass darüber hinaus Kunden der Privatwirtschaft in hohem Maße auf Daten des Meldewesens angewiesen sind. Er strebt an, durch den Einsatz moderner Technologien die Dienstleistungsqualität im Meldewesen deutlich zu erhöhen und

⁷ Diese Ziele hat der AK I auf seiner Sitzung am 07.10.2003 gebilligt

dadurch vorhandene Märkte zu sichern und auszubauen. Dabei dürfen die Kunden aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht schlechter gestellt werden als die der Privatwirtschaft.

3. Einheitlichkeit

Der AK I hält es für erforderlich, im Zuge der zeitnahen Umsetzung des novellierten Melde-rechtsrahmengesetzes Kräfte zu bündeln und eine gemeinsame Umsetzungsstrategie zu vereinbaren. Diese ist frühzeitig an die Meldeämter, deren Kunden sowie an Verfahrenshersteller zu kommunizieren, damit diese ihre Planungen und Investitionen darauf abstellen können.

Die Projekte werden auf Basis dieser strategischen Aussagen differenziertere und vor allem auch **evaluierbare Projekt(unter-)ziele** erarbeiten und dem AK I baldmöglichst zur Entscheidung vorlegen. Die Projektunterziele sollen für den Zeitraum bis zum vorge-sehenen Projektende 31.12.2005 gelten.⁸

5. Finanzierung der Aktivitäten zu OSCI-XMeld bis einschließlich 2005

5.1 Zukünftiger Finanzierungsträger

Oben wurde darauf hingewiesen, dass das Projekt OSCI-XMeld aus Mitteln von [Media@komm](#) „gesponsert“ wurde. Um den für das Meldewesen entworfenen fachlichen Standard zu pflegen und ihn gezielt weiterentwickeln zu können, muss

die Finanzierung der dafür erforderlichen Aufwände damit durch Bund und Länder erfolgen. Die Einbeziehung des Bundes beruht darauf, dass sich das Projekt 1.2 im Schwerpunkt mit den Geschäftsvorfällen der 2. BMeldDÜV beschäftigen wird und sich das Projekt „Basis“ auch an Bundesbehörden als Anwender des OSCI-XMeld –Standards wendet.

⁸ Erste Vorstellungen dazu wird die Projektgruppenleitung in der Sitzung des AK I am 07./08.10.2003 vor-tragen

5.2 Finanzbedarf bis 2005

5.2.1 Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs gehen wir davon aus, dass nach den oben dargestellten Empfehlungen die bisherigen, sehr erfolgreichen und effizient arbeitenden Strukturen beibehalten werden. Damit können die aus den zurückliegenden beiden Jahren bekannten Kostenfaktoren und Aufwände auf die Folgeprojekte in etwa übertragen werden:

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erbringen ihre Arbeitsleistung in der Gruppe ohne Erstattung der Kosten für die Arbeitszeit. Es sind jedoch Reisekosten zu finanzieren, da ansonsten ein Mitglied der Arbeitsgruppe leicht das gesamte Reisekostenbudget seiner Behörde benötigt.
- Die externe Projektbegleitung ist zuständig für Methodenberatung und Modellierung, Ergebnisdokumentation und Projektmanagement. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.000 ... 1.500 Euro / Tag, dies ist marktüblich (vgl. Teil 2, Nr. 4.2).
- Die OSCI-Leitstelle stellt die Kontinuität der Projektarbeit sicher und erbringt unmittelbar projektbezogene Leistungen (Veröffentlichung der Ergebnisse, Internetpräsenz etc.).

5.2.2 Es ist zu unterscheiden zwischen den Aufwänden in den eigentlichen Projektphasen und den Aufwänden in der Wartungs- und Supportphase:

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der beiden letzten Jahre ergeben sich

- in der Entwicklungsphase (Dauer 5 Monate): ca. 48 Tsd. Euro pro Monat
- in der Wartungs- und Supportphase (Dauer 7 Monate): ca. 17 Tsd. Euro pro Monat
- pro Jahr ca. 360 Tsd. Euro

Die Kosten sind aufgeschlüsselt in Nr. 4.2 des 2. Teils des Berichtes.

Da im IV. Quartal 2003 nur mit einer Wartungs- und Supportphase zu rechnen ist, beträgt der **Gesamtbedarf bis 2005 einschließlich rund 800 Tsd. Euro.**

5.2.3 Oben wurde darauf hingewiesen, dass in den genannten Kosten die Mitwirkung der OSCI-Leitstelle nur insoweit enthalten ist, als sie sich auf die unmittelbare Betreuung der Projekte bezieht. Nicht darin enthalten ist der Aufwand, der dadurch entsteht, dass

- die OSCI-Leitstelle kontinuierlich als Ansprechpartner für Anwender und Hersteller zur Verfügung steht,
- Fragen klärt, die nicht zwingend in der Projektgruppe für das Basisprojekt behandelt werden müssen oder können (z.B. wegen Eilbedürftigkeit) oder
- an Besprechungen teilnimmt (z.B. der Projektgruppe "Meldewesen" oder der Melderechtsreferenten).

Die OSCI Leitstelle soll außerdem die auf andere e-Government-Projekte übertragbaren Aspekte des Leitprojektes OSCI-XMeld identifizieren und zwecks Übertragung aufbereiten. Hierbei handelt es sich um Fragen der erfolgreichen Projektorganisation, der Arbeitsmethoden, der technischen Umsetzung und der Datenstrukturen, die in anderen Projektzusammenhängen wiederverwendet werden können.

Die Projektgruppe "Meldewesen" hält diese allgemein unterstützenden Aktivitäten für unverzichtbar. Sie schlägt vor, dem Beispiel der Bund-Länder-Kommission Justiz (73. Sitzung der BLK im Mai 2003) zu folgen, die für ähnliche Tätigkeiten der OSCI-Leitstelle eine halbe BAT II a Stelle finanzieren will (= 40 Tsd. € pro Jahr; dieser Betrag ist aus dem Personalvollkostensatz des Freistaates Bayern für 2002 ermittelt worden; welche Kalkulationsgrundlagen die BLK veranlasst haben, von einem Betrag von 50 Tsd. € auszugehen, lässt sich aus den Unterlagen nicht nachvollziehen).

5.2.4 Zu den Kostenanteilen, die auf die Beteiligten entfallen, ist folgendes festzustellen:

Das BMI hat am 29.10.2003 mitgeteilt, dass der Bund sich an der Finanzierung mit einem Betrag i.H.v. 123.716,82 € beteiligen wird, in zwei Tranchen in 2004 und 2005 in je noch festzulegender Höhe erbracht werden soll. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung und die u.a. Kostenaufstellung wurde im Zuge der Fortschreibung dem angepasst.

Tabelle 3

Kostenstelle	Anteil nach Königsteiner Schlüssel	Gesamtkostenanteil
ohne Bund		
1	2	3
Baden-Württemberg	12,55493	92.565,39 €
Bayern	14,70234	108.397,88 €
Berlin	4,93452	36.381,39 €
Brandenburg	3,17278	23.392,37 €
Bremen	0,95420	7.035,16 €
Bund	0,00000	0,00 €
Hamburg	2,49137	18.368,45 €
Hessen	7,28044	53.677,46 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,19908	16.213,45 €
Niedersachsen	9,10776	67.149,98 €
Nordrhein-Westfalen	21,73342	160.236,85 €
Rheinland-Pfalz	4,69621	34.624,37 €
Saarland	1,26629	9.336,14 €
Sachsen	5,45305	40.204,42 €
Sachsen-Anhalt	3,23686	23.864,82 €
Schleswig-Holstein	3,21302	23.689,06 €
Thüringen	3,00373	22.146,00 €
Gesamt	100,0000	737.283,18 €

5.2.5 Die bisherigen Kosten bei einem länderübergreifenden Umzug eines Bürgers betragen auf Seiten der Zuzugs- und der Wegzugsmeldebehörde jeweils ca. 2,70 €⁹. Durch die Einführung der elektronischen Datenübermittlung entsprechend Verordnungsentwurf reduzieren sich diese Kosten auf jeweils ca. 0,38 €. Die Kostensenkung beträgt somit bei jeder der beteiligten Meldebehörden 2,32 €. Bei einer geschätzten Fallzahl von 1,2 Mio. länderübergreifenden Wanderungen ergeben sich Einsparungen in Höhe von ca. 5,7 Mio € jährlich ab 2006. Mit Hilfe dieser Kalkulation und den von den statistischen Landesämtern veröffentlichten Zahlen über die räumliche Bevölkerungsbewegung¹⁰ können die zu erwartenden Kosteneinsparungen pro Bundesland berechnet werden: Selbstverständlich blieben dabei Zuzüge aus dem Ausland und Wegzüge in das Ausland unberücksichtigt.

Tabelle 4

Land	Kosten für XMeld-Projekte bis 2005 (inkl. OSCI-Leitstelle)	Summe länderübergreifender Zu- und Wegzüge (2001)	Kostenreduktion durch elektronische Datenübermittlung pro Jahr ab 2006
Baden-Württemberg	88.799 €	255.797	593.449 €
Bayern	103.987 €	256.107	594.168 €
Berlin	34.901 €	159.785	370.701 €
Brandenburg	22.441 €	124.213	288.174 €
Bremen	6.749 €	42.755	99.192 €
Hamburg	17.621 €	109.630	254.342 €
Hessen	51.493 €	185.708	430.843 €
Mecklenburg-Vorpommern	15.554 €	63.361	146.998 €
Niedersachsen	64.418 €	319.965	742.319 €
Nordrhein-Westfalen	153.717 €	307.469	713.328 €
Rheinland-Pfalz	33.216 €	128.084	297.155 €
Saarland	8.956 €	23.632	54.826 €
Sachsen	38.569 €	118.609	275.173 €
Sachsen-Anhalt	22.894 €	82.543	191.500 €
Schleswig-Holstein	22.725 €	113.516	263.357 €
Thüringen	21.245 €	67.433	156.445 €
Bund	153.717 €		
Summe	861.000 €	2.358.607	5.471.968 €

⁹ Zahl wurde vom BMI auf Grundlage verschiedener Untersuchungen u.a. aus Brandenburg ermittelt; für Großstädte liegen die Kosten eher höher

¹⁰ im Internet erhältlich unter der Adresse http://www.statistikportal.de/de_jb01_jahrtab5.asp

Zwar sind die Kosten für OSCI-XMeld nicht alle Kosten, die insgesamt für die Umstellung der Rückmeldung auf elektronische Datenübermittlung anfallen werden. Andererseits sind die Kosten investiv, die Einsparung hingegen wird jährlich wirksam; damit werden auf jeden Fall Einsparungen realisiert, auch wenn man die investiven und sonstigen Kosten in die Rechnung einbezieht bzw. abzinst. Und es sind ausschließlich die Nutzenaspekte der länderübergreifenden Rückmeldungen nach der 1. BMeldDÜV – landesinterne Rückmeldungen sind nicht berücksichtigt.

5.3 Die Abwicklung

Angesichts des Zeitraums und der Höhe der Finanzierung ist es erforderlich, dass Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung abschließen. Ein Rohentwurf liegt diesem Bericht bei. Darin sollten auch die Modalitäten der Abwicklung zwischen dem Finanzsenator in Bremen und der IMK geregelt werden, denn bei diesem ist die OSCI-Leitstelle angebunden, die im übrigen auch die Projekte steuert. Für die Projektfinanzierung in dem Zeitraum Oktober 2003 bis zur ersten Überweisung von Finanzmitteln wird derzeit beim Finanzsenator in Bremen die Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung geprüft.

Empfehlung 4:

Die Projekte zur Fortentwicklung von OSCI-XMeld und das Basisprojekt sollten mit einem festen Budget i.H.v. 771 Tsd. Euro ausgestattet werden, das nicht überschritten werden kann. Für die Mitarbeit der OSCI-Leitstelle über die Projektarbeit hinaus wird zusätzlich eine halbe Stelle BAT II a⁹ zur Verfügung gestellt (Personalkosten 40 000 €/Jahr).

Die Kosten sollten nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Die Aufgaben der Leitstelle, die Projekte und die Einzelheiten der Finanzierung sollten in einer Verwaltungsvereinbarung, die Abwicklung mit dem Finanzsenator der Hansestadt Bremen geregelt werden. Der Bund und die Länder sollten bis zum Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung die

haushaltsmäßigen Voraussetzungen für ihre Finanzierungsanteile sichergestellt haben.

⁹zugrunde gelegt werden die Personalvollkosten, vgl. Seite 18

5.4 Perspektiven über 2005 hinaus

Nach 2005 wird vorerst kein Bedarf gesehen, neue Projekte im Zusammenhang mit OSCI-XMeld aufzulegen. Das könnte dann notwendig werden, wenn andere Geschäftsbereiche, die mit dem Meldewesen eng verknüpft sind, ihrerseits die OSCI-Standardisierung einführen (z.B. Pass- u. Ausweiswesen; Standesamt). Da dabei ebenfalls die Fachebene der IMK betroffen ist, könnten im Prinzip dieselbe Projektorganisation und die Art der Finanzierung beibehalten werden.

Auf jeden Fall wird es notwendig sein, Kapazitäten für Pflege, Wartung und Support des Standards aufrechtzuerhalten. Welche Organisationsform dafür zweckmäßig ist, wird die Projektgruppe "Meldewesen" zu gegebener Zeit vorschlagen. Der finanzielle Aufwand wird etwa 25 % dessen betragen, was bis 2005 aufgewendet wurde, also einschließlich der Kosten der OSCI-Leitstelle ca. 150 Tsd. Euro.

3. Abschnitt

DeutschlandOnline

1. Ausgangslage

Der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder haben am 26. Juni 2003 eine gemeinsame Strategie „DeutschlandOnline für integriertes E-Government“ beschlossen, an der auch die kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt haben. Sie enthält im Teil 1 Leitsätze der Zusammenarbeit, als Teil 2 sollen zur konkreten Umsetzung im Rahmen von 5 Säulen E-Government-Anwendungen nach dem Prinzip „Einige-für-Alle“ entwickelt werden. Der Text der Initiative liegt als Anlage bei.

Die diesem Text beigegebene Liste mit Vorhaben, die im Rahmen der Initiative vorrangig verwirklicht werden sollen, enthält auch das „Meldewesen“. Projektbeteiligte sind: Bund, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein (Mitarbeit prüfen: Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen). Federführender ist Bayern.

Bisher sind im Rahmen der Initiative noch nicht die Projektinhalte und vor allem –ziele festgelegt worden.

2. Bewertung und weiteres Vorgehen

- 2.1. Von allen Vorhaben, die im „E-Government“ begonnen wurden, dürfte das des Meldewesens am weitesten fortgeschritten sein. Dazu sei auf die Beschlüsse, die der AK I und die IMK dazu gefasst haben, und darauf hingewiesen, dass das Projekt OSCI-XMeld 1.1 vor kurzem abgeschlossen wurde. Damit ist im Meldewesen ein Entwicklungsstand erreicht wie bei keinem anderen Geschäftsbereich der Inneren Verwaltung.

Nach Auffassung der Projektgruppe – die im übrigen auch von den Melderechtsreferenten auf ihrer o.g. Sitzung einhellig geteilt wurde - ist es von entscheidender Bedeutung, das so Erreichte dahingehend weiter zu entwickeln, dass in absehbarer Zeit der gesamte Bereich elektronisch miteinander kommunizieren kann, also zur „Produktionsreife“ gebracht wird; noch sind, wie oben ausgeführt wurde, „Geschäftsvorfälle“ mit Massencharakter wie die Übergabe von Meldedaten an Bundesbehörden oder an Landes- und Kommunalbehörden nicht vollständig in den Standard einbezogen.

- 2.2 Es liegt deshalb nahe, das oben dargestellte Gesamtprojekt mit den Teilprojekten OSCI-XMeld 1.2 und 1.3 als die für das Meldewesen entscheidenden in die Initiative DeutschlandOnline einzubringen. Projektinhalte und –ziele wären damit bestimmt, die Organisation und die Arbeitsebenen festgelegt sowie die Finanzierung sichergestellt. Falls die Initiative Projektmittel (durch wen auch immer) bereitstellt, würde der im 2. Abschnitt unter 4. dargestellte Finanzierungsweg um so leichter zu

beschreiten sein.

Die Projektgruppe "Meldewesen" hält es dagegen nicht für durchführbar, **neben** den vorgeschlagenen Projekten weitere mit neuen Inhalten und Zielen zu beginnen, sollten sie für die Initiative vorgeschlagen werden. Dazu müßte eine neue Projektorganisation bereitgestellt werden, die wiederum finanzielle Mittel in Anspruch nimmt. Es ist nicht erkennbar, wer die notwendige Arbeitskapazität bereitstellen soll (die bestehenden Projektgruppen sind vollständig ausgelastet) und wer weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen kann.

Neue Projekte **anstelle** der vorgeschlagenen zu beginnen, hieße, den erreichten Entwicklungsstand im Meldewesen zu gefährden, wenn nicht aufzugeben.

Empfehlung 5

Die Projekte OSCI-XMeld 1.2 und 1.3 sollten in die Initiative DeutschlandOnline als die für das Meldewesen dringend notwendigen eingebracht werden. Die Projektorganisation und die Finanzierung können beibehalten werden. Die Projektbeteiligten, die sich im Rahmen der Initiative bisher gefunden haben, könnten die Funktion einer Lenkungsgruppe übernehmen.

gez.

Schirmeyer

Leiter der Projektgruppe "Meldewesen"

Stand: 22.09.2003

Status: Entwurf, abgestimmt

Art / § 00

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

- (1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, hat der oder die Meldepflichtige einen Meldeschein (Art / § 00) auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der oder die Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.
- (2) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann die oder der Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde seines letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 18 MRRG gespeicherten Daten anzufordern und der oder dem Meldepflichtigen diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Die oder der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die oder der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde der Meldebehörde des letzten Wohnortes übermitteln, um die Daten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 18 Melderechtsrahmengesetz anzufordern. § 5 Absatz 2 Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 8. Juni 1995 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert am, in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

- (4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der oder die Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er oder sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- (5) Der oder die Meldepflichtige erhält eine schriftliche oder elektronische Meldebestätigung.

Version 2

Status: Entwurf, abgestimmt

(Stand: 22.09.2003)

§ (MRA-o)

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

(1) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von Art. 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

²Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden; ²Dabei sind die Anforderungen des Standards OSCI-XMeld in der jeweils gültigen Version für die einfache Melderegisterauskunft einzuhalten. ³Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. ⁴Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. ⁵Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. ⁶Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin.

(3) ¹Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. ²Wenn ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird, bedarf es der Zulassung. ³Die Portale haben insbesondere die Aufgaben,

1. die Anfragenden zu registrieren;
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten;
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen;
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

⁴Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵§ 21 Abs.1a Satz 3 MRRG gilt entsprechend.

(4) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung

1. Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen regeln und diesen weitere Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung zuweisen;
2. weitere Datensicherungsmaßnahmen festlegen.

§

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) bis (x) *Grundlegende Regelungen entsprechend § 18 MRRG*

(x+1) ¹Die Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften bestimmter Einwohner mittels automatisierter Abrufverfahren ist zulässig, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden öffentlichen Stellen erforderlich ist. ²Im Übrigen dürfen Daten regelmäßig, insbesondere im

Wege automatisierter Abrufverfahren, an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen ist, Anlass und Zweck der Übermittlungen festgelegt und Datenempfänger und zu übermittelnde Daten bestimmt sind.

(x+2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für alle Fälle der regelmäßigen Übermittlung die Form der zu übermittelnden Daten sowie das Nähere über das Verfahren, den Weg der Übermittlung und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen festzulegen;
2. die näheren Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen gemäß Abs. 1 Satz 1 weitere Daten als die in Abs. 1 Satz 2 genannten übermittelt werden dürfen.

Begründung

A Allgemeines zur Melderegisterauskunft-Online

Zum Ist-Zustand und den Folgerungen daraus wird auf Ziffer 5 des 2. Berichtes der Projektgruppe „Meldewesen“ verwiesen. Mit den Mustertexten soll der Auftrag des AK I aus seiner Sitzung vom 08.04.03 umgesetzt werden, auch für die Melderegisterauskunft-Online ländereinheitliche Vorschriften entwerfen, damit erreicht werden kann, dass Anfragen auch länderübergreifend online gestellt und beantwortet werden können.

C Zu den einzelnen Vorschriften

zu § (MRA-o)

Die Vorschrift betrifft nunmehr ausschließlich die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften an Private. Solche an Behörden werden in der folgenden Vorschrift behandelt.

zu Abs. 1 und 2:

Hier wird § 21 Abs. 1a MRRG in Landesrecht umgesetzt. Nur die Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet ist in Abs. 2 untergebracht, weil bestimmte rechtliche Unterschiede bestehen (Widerspruchsrecht, Verschlüsselung der Antwort).

Die sich dabei ergebenden Einzelfragen wie

- nach der amtlich vorgeschriebenen Form
- welche zusätzliche Daten angegeben werden müssen
- welche Antworten zu erteilen sind

werden in den Absätzen 1 und 2 offen gelassen. Die Anforderungen an die Antragsmaske und, welche weiteren Daten dort als Muss-Daten zu hinterlegen sind, ein einheitlicher Antwortenkatalog und ein ebenso einheitliches Verfahren, wie auf Auskunftssperren zu reagieren ist, die Lösungen dafür sind inzwischen durch die Projektgruppe OSCI-XMeld 1.1 erarbeitet und mit den Melderechtsreferenten endgültig abgestimmt **worden.**

Durch Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 6 soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Bürger, die in den Melderegistern gespeichert sind, davon Kenntnis erhalten, dass ein Internetzugang für Melderegisterauskünfte eröffnet wurde. Auf diese Weise können sie ihr Widerspruchsrecht rechtzeitig wahrnehmen.

In Abs. 2 Satz 3 ist festgelegt, dass die Melderegisterauskünfte, soweit sie über das Internet erteilt werden, zu verschlüsseln sind. Hier ist nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (vgl. § 21 Abs. 1a i. V. m. § 8 Abs. 2 MRRG) die Verwendung eines geeigneten und richtig implementierten Verschlüsselungsverfahrens unter Verwendung einer Schlüssellänge von 128 Bit erforderlich, aber auch hinreichend.

zu Abs. 3:

Das MRRG geht offenkundig von der Annahme aus, dass jede Meldebehörde selbst, wenn sie diesen Service überhaupt eröffnen will, einen Internetzugriff auf ihr eigenes Melderegister erlaubt, das dann jeweils angewählt werden kann. Diese Gestaltung wird den Ansprüchen der Poweruser nicht gerecht. Sie wollen Sammelanfragen bei nur einer Stelle platzieren, die für sie die Antworten beschafft, dort ein Bezahlverfahren vereinbaren und sich im übrigen nicht darum kümmern, wie letztlich die Auskünfte beschafft werden.

Diese Anforderungen sind mit Internetportalen zu erfüllen, deren Aufgaben den Bedürfnissen der Poweruser entsprechend in Satz 3 beschrieben sind. Die genannten Aufgaben sind durch die Formulierung „...haben insbesondere folgende Aufgaben...“ als Pflichtaufgaben eines jeden Portals bestimmt; die ländereinheitliche Festlegung ist besonders wichtig, damit sich jeder Nutzer darauf verlassen kann, dass diese Aufgaben auch garantiert sind.

Satz 1 sorgt dafür, dass sich die einzelne Meldebehörden nicht verweigern können, wenn die Auskunft nicht eine greifbare Person/Unternehmung, sondern ein Portalbetreiber im Auftrag einer solchen Person begehrt. Die Meldebehörde ist abgesichert für ihre Ansprüche durch die öffentlich-rechtliche Betreiberschaft des Portals oder die öffentlich-rechtliche Zulassung, Satz 2, sowie durch die Tatsache, dass die Portale für die Auskehrung der Gebühren für die Melderegisterauskünfte verantwortlich sind.

Die Portale haben nach Satz 3 außerdem

- die Erstregistrierung der Nutzer (Nr.1) vorzunehmen sowie ein Bezahlplattform einzurichten (Nr.4)
- die Datensicherung während der Transportwege und der Zwischenspeicherung zu gewährleisten (Nr.5).

zu §: Datenübermittlungen an andere Behörden

zu Absatz 1 bis x:

Hier sollten die Grundregelungen für die Übermittlung von Meldedaten an andere Behörden und öffentliche Stellen enthalten sein. Diese müssen nicht länderübergreifend einheitlich sein, da die Kommunikationsvorgänge i.d. R. landesintern bleiben; soweit sie länderüberschreitend sind, sind sie durch die 1. und 2. BMeldDÜV hinreichend strukturiert.

zu Absatz x+1:

Hier sind die automatisierten Datenübermittlungen angesprochen. Satz 2 wiederholt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 Abs.4 MRRG. Die Besonderheit von Satz 1 liegt darin, dass die dort indirekt beschriebenen einfachen Melderegisterauskünfte, die nach bayerischen Untersuchungen ca. 90 % aller Auskunftersuchen von Behörden ausmachen, erteilt werden dürfen, ohne dass es einer ausdrücklichen, den Anlass der Übermittlung bezeichnenden rechtlichen Bestimmung bedarf. Behörden sollen bei der Beschaffung von Melderegisterauskünften nicht schlechter stehen, d.h. höhere Anforderungen erfüllen müssen als Private.

zu Absatz x+2

Nr. 2 der Aufzählung verdeutlicht, dass der Ordnungsgeber selbst Übermittlungsanlässe und –zwecke im Sinne von Absatz x+1 Satz 1 definieren kann.

Zu § Übergangsregelung

Die Meldepflichtigen sollen die Gewähr dafür haben, dass sie auch über ihr Widerspruchsrecht informiert werden. Die 30 Tage bilden einen ausreichend langen Zeitraum, in dem die Betroffenen ihr Widerspruchsrecht ausüben können.

Version 2

Stand: 22.09.03

(Status: Entwurf, abgestimmt)

§.....

Rückmeldung

(1) ¹Hat sich ein Einwohner nicht in Form des Verfahrens nach § (Anmeldung) Abs. 2 bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach der Anmeldung, durch Übermittlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 MRRG genannten Daten zu unterrichten.

²Im Falle der Anmeldung in Form des Verfahrens nach § (Anmeldung) Abs. 2 hat die Zuzugsmeldebehörde die bisher zuständige Meldebehörde über den Vollzug der Anmeldung sowie über abweichende Daten und die Meldebehörden der weiteren Wohnungen durch Übermittlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 MRRG genannten Daten zu unterrichten.

³Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten.

⁴Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 MRRG genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) ¹ Werden die in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 MRRG bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständige Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 MRRG genannte Tatsachen.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 MRRG hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) ¹Für das Verfahren der Datenübertragung zwischen den Meldebehörden des Landes ist die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. ²Solange eine Meldebehörde nur zur schriftlichen Datenübertragung in der Lage ist, hat sie sich der/einer Vermittlungsstelle nach Absatz 5 zu bedienen.

(5) ¹Die Aufgaben einer Vermittlungsstelle im Sinne von § 5 Absatz 2 der 1. BMeldDÜV werden dem (*folgt: der Name der Behörde, Stelle oder Organisationseinheit, die diese Funktion übertragen bekommen soll.*) übertragen.

²Sie führt die Bezeichnung „Vermittlungsstelle des Landes..... für das Meldewesen“.

³Die Vermittlungsstelle hat die Aufgaben,

- a. Rückmeldungen landeseigener Meldebehörden, die nicht den Anforderungen der 1. BMeldDÜV entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen; der Zuzugsmeldebehörde ist eine Quittung zu übermitteln;
- b. Rückmeldungen landesfremder Meldebehörden, die ihr zugehen, der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen, insbesondere dann, wenn diese nicht in der Lage ist, die Meldungen entgegenzunehmen, die den Anforderungen der 1. BMeldDÜV entsprechen.

⁴Das Innenministerium kann der Vermittlungsstelle durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

(6) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 vor.

Begründung

Zu Absatz 1

Zur Vermeidung unnötiger Datenströme ist das Verfahren der Rückmeldung für die unterschiedlichen Formen der Anmeldung gesondert zu regeln.

Zu Absatz 2

Übernahme der bereits bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen

Zu Absatz 3

Übernahme der bereits bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen

Zu Absatz 4

An Stelle des Verweises auf die 1. BMeldDÜV können auch landesspezifische Vorgaben für die Datenübertragung im Landesbereich vorgesehen werden. Die Einschaltung einer Vermittlungsstelle bei schriftlicher Datenübermittlung ist zumindest im länderübergreifenden Verkehr unverzichtbar, wenn das Rationalisierungspotential möglichst schnell realisiert werden soll

Zu Absatz 5

A Allgemeines

Zum Hintergrund und der Funktion der Vermittlungsstellen wird auf Ziff. 5 des 1. Projektgruppenberichts verwiesen. Hinweise dazu finden sich auch in dem Entwurf des § 5 der 1. BMeldDÜV.

B Zu Absatz 5 im Einzelnen

Die **Sätze 1 und 2** enthalten eine Aufgabenzuweisungsnorm. Sie ist in den Ländern entbehrlich, in denen eine Verordnung oder eine Verwaltungsvorschrift ausreicht, einer (bestehenden) Behörde eine Aufgabe zu übertragen oder eine neue Behörde oder öffentliche Stelle zu schaffen. Die vorgesehene Mitwirkung bei der Kommunikation der

Meldebehörden ist eine öffentliche Aufgabe; da sie mit der Kenntnisnahme und der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, bedarf wohl in jedem Fall einer gesetzlichen Regelung, wenn die Aufgabe Privaten übertragen werden soll.

Satz 3 beschreibt die zentrale Aufgabe der Vermittlungsstellen näher, nämlich die Bewältigung von Medienbrüchen, die deshalb erforderlich ist, weil die Meldebehörden des betreffenden Landes nicht alle in der Lage sind, OSCI-konforme Meldungen abzusenden (= abgehender Verkehr, vgl. Buchstabe a) oder entgegenzunehmen (ankommender Verkehr, vgl. Buchstabe b). Wie aus § 5 Abs.2 Satz1 1. BMeldDÜV hervorgeht, ist ein direkter Verkehr der Meldebehörden untereinander nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, sie sind fähig, die Kommunikationsstandards der 1. BMeldDÜV einzuhalten.

Die „erforderliche Form“ i.S.v. Buchstabe a, 2. Halbsatz ist die der 1. BMeldDÜV, d.h. die Inhaltsdaten entsprechen dem Standard OSCI-XML und sind verschlüsselt und die Nutzungsdaten sind signiert. Die Vermittlungsstelle hat auch die nach der 1. BMeldDÜV erforderliche Quittung über den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Versand auszustellen (Buchstabe a letzter Halbsatz).

Buchstabe b enthält die komplementäre Regelung für den ankommenden Verkehr. Die Formulierung ...“die ihr zugehen...” in Verbindung mit dem Wort „insbesondere“ im Folgehalbsatz soll deutlich machen, dass die Weiterleitungsfunktion der Vermittlungsstelle auch dann besteht, wenn die empfangene Meldebehörde zwar OSCI-konforme Meldungen entgegennehmen könnte, der Absender aber aus irgendeinem Grund die Vermittlungsstelle angeschrieben hat.

Die Vermittlungsstelle hat darüber hinaus auch die ankommenden Rückmeldungen „aufzubewahren“, falls eine Meldebehörde aus irgendwelchen (z.B. technischen) Gründen für den Moment nicht in der Lage sein sollte, diese entgegenzunehmen. Die Formulierung „hat zuzustellen“ lässt keinen anderen Schluss zu. Die Vermittlungsstelle sollte also auch bestimmte Funktionen einer virtuellen Poststelle haben.

Mit **Satz 4** wird klargestellt, dass den Vermittlungsstellen weitere Aufgaben übertragen werden können. Als solche kommen in Betracht:

- Verteilung auch der landesinternen Rückmeldungen
- Aufbau und Pflege des landeseigenen Verzeichnisdienstes
- Empfangs- und Weiterleitungsstelle für Melderegisterauskünfte über die Landesgrenze hinweg

- Betreiben eines landesweiten Verwaltungsportals
- Vorhaltung und Wartung des landeseigenen Intermediärs
- Betrieb eines payment-servers

Auf diese Weise könnte eine Einrichtung der Infrastruktur des Meldewesens auch für weitere Zentralaufgaben der Verwaltung nutzbar und damit sehr effizient gemacht werden

In der Begründung zum Steueränderungsgesetz 2003 wird auf folgendes hingewiesen:

"Hiermit wird auf Basis der bestehenden ELSTER-Komponenten, wie der Übermittlungsstelle ("Clearingstelle"), eine bundeseinheitliche Lösung für die Entgegennahme, Speicherung und Verteilung von steuerrelevanten Daten aller Art realisiert. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses bei der Datenfernübertragung über offene Netze und zur Sicherstellung der Datenintegrität werden die Möglichkeiten zeitgemäßer Verschlüsselungs- und Signaturverfahren genutzt."

Damit wird deutlich, dass den Vermittlungsstellen ähnliche Einrichtungen in anderen Geschäftsbereichen angedacht werden, deren Aufgaben mittelfristig sogar zusammengelegt werden könnten, die die genannten „steuerrelevanten Daten“ zum erheblichen Teil solche des Meldewesens sind.

Verwaltungsvereinbarung

über die

Durchführung von Projekten zur Wartung, Pflege und Weiterentwicklung des Standards OSCI-XMeld 1.1

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung

§ 1

Ausgangssituation

Der Bund und die Länder beabsichtigen, den für das Meldewesen konzipierten Standard OSCI-XMeld weiterentwickeln zu lassen und seine Pflege und Wartung bis zunächst Ende 2005 zu gewährleisten. Der Standard OSCI-XMeld ist im Internet unter www.koopa.de/meldewesen mit Angabe der Versionsnummer und des Datums, ab dem die Version verbindlich ist, veröffentlicht und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 2

Organisationsform und Inhalte

- (1) Die Weiterentwicklung sowie die Pflege und Wartung sollen in Projektform organisiert werden, und zwar
 - a) Zur Herstellung einer Version OSCI-XMeld 1.2 in 2004;
Projektbezeichnung: OSCI-XMeld 1.2
Ziel ist insbesondere, die Geschäftsvorfälle der 2. BMeldDÜV zu strukturieren, sowie die einfache Melderegisterauskunft online (§ 21 Abs. 1 a MRRG) weiterzuentwickeln;
 - b) Zur Herstellung einer Version OSCI-XMeld 1.3 in 2005;
Projektbezeichnung: OSCI-XMeld 1.3
Ziel ist voraussichtlich, die Datenübertragung von und an andere Behörden (auch außerhalb des Meldewesens) in den Standard einzuarbeiten;
 - c) Wartung und Pflege
Projektbezeichnung: OSCI-XMeld Basis.
- (2) Das Nähere zu den Zielen und Inhalten sowie der Organisation der Projekte ergibt sich aus dem 3. Bericht der Projektgruppe "Meldewesen" des Arbeitskreises I der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 07.10.2003 und aus den von der Projektleitung im Entwurf vorzulegenden Projektaufträgen. Der Arbeitskreis I der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder ist Entscheidungsinstanz, er bestimmt den verbindlichen Projektauftrag und nimmt die Projekte ab.

§ 3

Dauer und Organisation der Projekte

- (1) Das Projekt OSCI-XMeld 1.2 soll in 2004, das Projekt OSCI-XMeld 1.3 in 2005 durchgeführt werden. Das Projekt Basis beginnt im IV. Quartal 2003 und endet am 31.12.2005.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 a und b genannten Projekte (Fortentwicklung des Standards) werden auf Grund der Erfahrungen aus den Vorgängern je auf ca. 5 Monate veranschlagt. Die verbleibenden sieben Monate des Jahres sollen auf das Basis-Projekt (Wartung und Pflege des Standards) verwendet werden.
- (3) Die Projektorganisation soll sich an der bisherigen, erfolgreichen Organisation der beiden Projekte OSCI-XMeld 1.0 und OSCI-XMeld 1.1 orientieren. Die Projektfortführung steht unter dem Vorbehalt, dass die von der Weiterentwicklung des Meldewesens betroffenen Stellen (insbesondere Bund, Länder, kommunale Spitzengremien und Hersteller von Fachverfahrenssoftware) wie in den vorherigen beiden Projekten bereit sind, unentgeltlich in den Projektgremien mitzuarbeiten. Mitgliedern der Arbeitsgruppe werden Reisekosten und Spesen erstattet; Näheres wird zwischen der Projektleitung und den Arbeitsgruppenmitgliedern vereinbart.

§ 4

Mitwirkung der OSCI-Leitstelle

- (1) Die beim Finanzsenator des Landes Bremen angegliederte und von Bremen mitfinanzierte OSCI-Leitstelle soll entsprechend ihrer Funktion bei den Vorgängerprojekten die o.g. Projekte leiten und das Berichtswesen verantworten.
- (2) Die OSCI-Leitstelle wird darüber hinaus bis Ende 2005 bei der Implementierung des Standards OSCI-XMeld mitwirken, indem sie insbesondere
 - den Anwendersupport aufrechterhält, insbesondere Fragen beantwortet, die nicht zwingend im Projekt Basis behandelt werden müssen,
 - die Koordination ihrer Projekte mit den anderen im Bereich des Meldewesens laufenden von ihrer Seite aus gewährleistet,
 - an Besprechungen teilnimmt, soweit dies für ihre Arbeit notwendig erscheint,
 - Informationsbedürfnisse hinsichtlich des Standards befriedigt,

- das OSCI-XMeld-Projekt mit anderen OSCI-X-Projekten koordiniert und Projektergebnisse unter dem Aspekt der Übertragbarkeit auf andere OSCI-X-Projekte prüft und aufbereitet.

Das Land Bremen wird in einer Leistungsbeschreibung Art und Umfang dieser Mitwirkung näher beschreiben.

§ 5

Erstattung der Aufwände

- (1) Der Bund und die Länder erstatten dem Land Bremen die Projektkosten, die sich auf Grund der Erfahrungen mit der Version 1.1 auf 51 Tsd. € im Jahr 2003 und je 360 Tausend € in den Jahren 2004 und 2005 belaufen werden. Diese Beträge werden als Festbudget für die Projektkosten der Erstattung zugrundegelegt. Absatz 3 Satz 6 dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Das Nähere zur Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Projekte ergibt sich aus dem 3. Bericht der Projektgruppe "Meldewesen". Die Mittel können je nach Bedarf zwischen den drei Projekten verschoben werden.
- (2) Der Bund und die Länder erstatten dem Land Bremen ebenfalls die Kosten, die durch die in § 4 beschriebene Tätigkeit der OSCI-Leitstelle entstehen, und zwar in Höhe des Gegenwertes für eine halbe Stelle BAT II a inkl. Personalhauptkosten. Dieser wird auf¹ veranschlagt.
- (3) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden zwischen dem Bund und den Ländern (einschließlich des Landes Bremen) nach folgenden Gesichtspunkten aufgeteilt:
 - a) Der Bund übernimmt an den Gesamtkosten i.H.v. 861.000 € einen Anteil von 123.716,82 €;
 - b) Der verbleibende Betrag wird auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel (Stand 2002) gemäß der Tabelle im Anhang, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeteilt.

Die Kostenerstattungspflichten stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Bereitstellung. Das Land Bremen sorgt für eine Zwischenfinanzierung entsprechend der Mittelbereitstellung nach Absatz 4, bis die Mittel auf Grund dieser Vereinbarung zur

¹ Die Höhe bleibt offen, um aktuelle Änderungen durch die Tarifentwicklung berücksichtigt werden können.

Verfügung stehen. Die Zwischenfinanzierung ist auf maximal 861 Tsd. € begrenzt. Sie erfolgt im Wege der Kreditfinanzierung mit entsprechenden Kapitalkosten. Die tatsächlich anfallenden Zwischenfinanzierungskosten einschließlich der Kapitalkosten (kalkulatorischer Zinssatz z.Z. 6,5%) sind als Projektkosten in den o.g Gesamtkosten enthalten..

(4) Die Mittel gemäß Absatz 1 werden in folgenden Tranchen bereitgestellt:

- 1/3 bei Abgabe des Projekthandbuchs,
-²

Die Mittel gemäß Absatz 2 werden zum 01.07. jeden Jahres erstattet.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Bremen. Die Prüfberichte sind den Innenministerien des Bundes und der Länder zuzuleiten.

§ 6

Projektergebnisse

Entsprechend den allgemeinen Regularien für OSCI-X-Projekte stehen die erarbeiteten Projektergebnisse

- a) OSCI-XMeld Schemata (XML-Dateien) sowie
- b) OSCI-X;eld Spezifikation (Dokumentation im pdf-Format)

nach der Abnahme durch die Entscheidungsinstanz (§ 2 Abs. 2) der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung. Über den Umgang mit eventuell entstandenen weiteren Projektergebnissen entscheidet ebenfalls die Entscheidungsinstanz.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Bund und alle Länder in Kraft. Vorher entstandene Kosten werden dann unverzüglich erstattet. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder.

² Hier sollte der AK I die Aufteilung vornehmen; es gibt eine Reihe von Alternativen

§ 8

Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2005.

(2)

Berlin, den
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart, den
Für das Land Baden- Württemberg

Der Bundesminister des Innern

Das Land Baden- Württemberg
vertreten durch den Innenminister

München, den.....
Für das Land Bayern

Das Land Bayern, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Staatsminister des Innern

Stand: 29.10.2003

Berlin, den
Für das Land Berlin

Der Senator für Inneres
Dr. Ehrhart Körting

Potsdam, den.....
Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister des Innern

Bremen, den
Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres
und Sport

Stand: 29.10.2003

Hamburg, den
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat

Wiesbaden, den
Für das Land Hessen

Das Land Hessen, vertreten durch den
Hessischen Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern und für Sport

Schwerin, den
Für das Land Mecklenburg- Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm

Stand: 29.10.2003

Hannover, den
Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Düsseldorf, den
Für das Land Nordrhein- Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Mainz, den
Für das Rheinland- Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport

Saarbrücken, den
Für das Saarland

Das Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Inneres und Sport

Dresden, den
Für den Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern

Magdeburg, den
Für das Land Sachsen- Anhalt

Das Land Sachsen- Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern

Kiel, den
Für das Land Schleswig- Holstein

Für das Land Schleswig- Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Klaus Buß
Innenminister

Erfurt, den
Für den Freistaat Thüringen

Der Innenminister

Anlage 7

DeutschlandOnline

Deutschlands Strategie für integriertes E-Government

I. Ausgangslage

Eine moderne öffentliche Verwaltung ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands. eGovernment leistet dazu einen entscheidenden Beitrag. Die Qualität des IT-Einsatzes und die Online-Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen sind ein Standortfaktor – für die einzelnen Länder und Kommunen und für Deutschland insgesamt.

eGovernment ist ein Motor der Entbürokratisierung: Mit Hilfe elektronischer Verwaltungsabläufe werden Bürger und Wirtschaft von bürokratischem Aufwand entlastet. Diese Herausforderung haben alle staatlichen Ebenen in Deutschland erkannt und bauen konsequent ein hochwertiges Online-Angebot auf.

Gutes eGovernment erfordert eine umfassende Integration und Optimierung der Verwaltungsprozesse – auf allen staatlichen Ebenen und ebenenübergreifend.

Diesem Ziel steht die gegenwärtig heterogene IT-Landschaft von Bund, 16 Bundesländern, über 400 Kreisen und weit über 13.000 Kommunen in Deutschland entgegen. Unterschiedliche Stellen entwickeln zeitgleich vergleichbare IT-Anwendungen: Für ca. 4 Millionen An- und Ummeldungen jährlich werden Dutzende von verschiedenen Softwarelösungen genutzt. Gleiches gilt für die 15 Millionen Kfz-Zulassungen, die mit zahlreichen Softwarelösungen realisiert werden. Bund, Länder und Kommunen betreiben über 7.000 Portale. Diese Portale sind kaum integriert. Die begrenzten öffentlichen IT-Investitionen werden nicht optimal eingesetzt. Medienbruchfreie elektronische Abläufe zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind noch die Ausnahme, nicht die Regel.

Den Weg zur einer intensiveren Zusammenarbeit weisen positive Beispiele:

- Die Ministerpräsidentenkonferenz hat eine vom Bundesministerium des Innern ins Leben gerufene Staatssekretärsrunde mit der Koordinierung der eGovernment-Programme beauftragt.
- Bund, Länder und Kommunen haben sich auf einen gemeinsamen Standard für sicheren Datenaustausch (OSCI) und ein Gemeinschaftsprojekt für einen Zuständigkeitsfinder verständigt.

- Die Ergebnisse der MEDIA@Komm-Projekte in Bremen, Esslingen und der Region Nürnberg werden mit Unterstützung des Bundes auf andere Kommunen übertragen.

II. DeutschlandOnline - Deutschlands eGovernment-Strategie

Bund und Länder verständigen sich auf eine gemeinsame eGovernment-Strategie DeutschlandOnline. Sie kommen überein, in einer eGovernment-Partnerschaft, die auch die Kommunen einschließt, folgende Vorhaben voranzutreiben:

- **Portfolio:** Die wichtigsten ebenenübergreifenden Verwaltungsdienstleistungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Bereiche Registerabfragen (Gewerberegister, Bundeszentralregister), Meldewesen, Statistik, Kfz-Meldungen, BaföG und Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden als prioritäre Modellprojekte angesehen.
- **Portale:** Der Zugang zu eGovernment-Dienstleistungen der Verwaltungen wird durch eine abgestimmte Struktur von Internet-Portalen verbessert.
- **Infrastrukturen:** Gemeinsame eGovernment-Infrastrukturen werden auf- und ausgebaut, um den Datenaustausch zu erleichtern und Doppelentwicklungen zu vermeiden. Elektronische Beschaffung wird ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit.
- **Standards:** Bund, Länder und Kommunen werden gemeinsame Standards sowie Daten- und Prozessmodelle für eGovernment schaffen.
- **Transfer:** Der Transfer von eGovernment-Lösungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen wird verbessert, Know-how multipliziert und Parallelentwicklungen vermieden.

Die Strategie DeutschlandOnline nutzt die Stärken des Föderalismus: Nach dem Grundsatz „Einer-für-alle“ gehen einzelne mit Modelllösungen voran. Durch koordiniertes Vorgehen und ohne zentrale Bürokratie nutzen die anderen Partner diese Entwicklungen.

Die eGovernment-Staatssekretärsrunde wird sich unter Einbeziehung der Kommunen auf den Zeitplan und die Einzelheiten der Umsetzung dieser gemeinsamen Vorhaben verständigen und der MPK zur nächsten Sitzung darüber berichten.